

2. Fortgeschrittenenkenntnisse in alten Sprachen durch
- Vorlage des Latinums, des Graecums, eines entsprechenden Sprachzeugnisses
 - oder mindestens im Umfang des Moduls SPZ A2 für Latein des Sprachzentrums der FSU Jena oder AW 510 für Altgriechisch am Institut für Altertumswissenschaften

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 922, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 22. Mai 2013, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2013, S. 122). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für das erfolgreiche Studium des Faches sind Sprachenkenntnisse von Vorteil, um mit der meist fremdsprachigen Fachliteratur selbständig arbeiten zu können. Wenn bisher mindestens zwei Fremdsprachen mit gutem Erfolg entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder mind. dreijährigem, aufeinanderfolgenden Unterricht erlernt worden sind, kann der Bewerber davon ausgehen, dass diese hilfreichen Voraussetzungen vorliegen. Es wird empfohlen, dass es sich bei mindestens einer von beiden Fremdsprachen um Latein im Umfang des Latinums oder um Altgriechisch im Umfang des Graecums handelt. Beide Sprachen sind ein wichtiger Zugang zum Verständnis der Antiken Kulturen, insbesondere der Schriftquellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Schriftquellen.“

(2) Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach GER (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusminister-konferenz.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dritte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für das Fach Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik als Kernfach und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 22. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 994, zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 19. Februar 2015, Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 3/2015, S. 40). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 30. Juni 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

In § 6 Abs. 8 Buchstabe a wird die Tabelle zu den Modulabhängigkeiten im Kernfach durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BSLAW 1	Russischkenntnisse
BSLAW 2.1	Russischkenntnisse; BSLAW 1
BSLAW 2.2	Polnischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 11.2/Tschechischkenntnisse im Umfang des Moduls BSLAW 10.2 oder Niveau A1/A2; BSLAW 1
BSLAW 6	BSLAW 1
BSLAW 3	Russischkenntnisse
BSLAW 4.1	Russischkenntnisse; BSLAW 3